

Gebührenordnung des Verwaltungszweckverbandes Rhein-Neckar vom 01.01.2024

Der Verwaltungsrat erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelische Landeskirche in Baden folgende Gebührenordnung:

§ 1 Grundsatz

1. Das Verwaltungs- und Serviceamt übernimmt für die angeschlossenen Rechtsträger (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke) die Verwaltungsaufgaben nach § 1 Abs. 2 VSA Gesetz.
2. Die Verwaltungsaufgaben nach § 1 Abs. 2 VSA-Gesetz werden über Gebühren finanziert.
3. Darüber hinaus können vom Verwaltungszweckverband (VZV) auf vertraglicher Grundlage weitere Leistungen mit Dritten vereinbart werden, die umsatzsteuerpflichtig sind oder werden können.

§ 2 Verwaltungsaufgaben

Verwaltungsaufgaben nach § 1 Abs. 2 VSA-Gesetz sind:

1. Personalverwaltung,
2. Finanzverwaltung,
3. Verwaltungsgeschäftsführung sowie Fachberatung von Kindertageseinrichtungen von Kirchengemeinden,
4. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden,
5. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchenbezirken,
6. Aufgaben der Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke.

§ 3 Grundgebühr

Der Verwaltungszweckverband erhebt Grundgebühren zur Kostendeckung der Verwaltungsaufgaben nach § 3 Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz.

Für Kirchengemeinden wird eine Gebühr von

1. 2,05 € je Gemeindeglied und
2. je Kirchengemeinde
 - a. 1.080 € je Kirchengemeinde unter 1.000 Gemeindeglieder
 - b. 1.680 € je Kirchengemeinde zwischen 1.000 und bis 3.500 Gemeindeglieder
 - c. 2.280 € je Kirchengemeinde über 3.500 Gemeindeglieder

für Kirchenbezirke wird eine Gebühr erhoben von

1. 0,25 Euro je Gemeindeglied.
2. 2.280 Euro je Kirchenbezirk

§ 4

Gebühren für Kindertageseinrichtungen

Für die Verwaltungsgeschäftsführung von Kindertagesstätten incl. Fachberatung wird erhoben:

Konkret anfallende Kosten bis max. 5,5 % der Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtung. (*Personalkosten, Sachkosten einschließlich Darlehenszinsen, ohne Rücklagenzuführungen, Investitionen, Zuführung zu Sondervermögen und Tilgungen*) Dies gilt auch für Familienzentren.

§ 5

Gebühren für Aufgaben der Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke

Für die Aufgaben bei der Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Liegenschaften werden als gesonderte Gebühren erhoben:

1. Für die Bewirtschaftung der Liegenschaften
 1. Nebenkostenabrechnungen für rechtsträgereigene für fremdvermietete Nutzungseinheiten (*ohne Pfarrwohnungen*) incl. Beratung bei Erstellung und Beendigung der Mietverträge:
200,00 €/Nutzungseinheit/Jahr
 2. Pacht- und Erbpachtanpassung incl. Beratung bei Erstellung und Beendigung der Pacht- und Erbpachtverträge:
10 €/ Pächter/ Anpassung
2. Für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen (Baukoordination und Bauleitung)
 1. Für die Unterstützung der Kirchengemeinden in der Wahrnehmung ihrer Eigentümerverantwortung bei Bauvorhaben (Baukoordination) wird der Gebührensatz auf 3 % der Kosten entsprechend der beauftragten Leistungsphase nach HOAI festgesetzt.
 2. Für Bauleitung für Kleinmaßnahmen ohne Beiziehung eines/r externen Architektin/en werden 5% der Bausumme in Rechnung gestellt.
 3. Für Gebäude in der Baupflicht der ESPS, die den Kirchengemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, gelten dieselben Gebührensätze.
 4. Die Bauberatungsleistungen im Rahmen der Regelberatung, wie auch das Führen der Investitionskonten, sind mit der Grundgebühr (§3) abgegolten. Sollten im Rahmen der Basisleistungen über 4 Vorort-Termine pro Jahr durch VSA-eigene Architekten/ Ingenieure benötigt werden, werden dafür 100 €/ Stunde an Personal- und Sachkosten erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

1. Für Einzüge unselbständiger Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke werden keine Gebühren berechnet. Für beauftragte Einzüge von Konten Dritter für sonstige Rechtsträger werden 4,00 € pro Einzug erhoben. Elternbeitragseinzüge sind über die Kostenumlage für Kindertagesstätten abgedeckt.
2. Für die Rechnungsführung und Rechnungslegung von unselbständigen Einrichtungen der Kirchenbezirke, werden 3,50 % der Personal- und Sachausgaben erhoben.
(*Psychologische Beratungsstellen, Erwachsenenbildung...*)
3. Für die Rechnungsführung und Rechnungslegung von unselbständigen Einrichtungen der Kirchengemeinden mit eigenem Personalaufwand, die drittmittelfinanziert sind, wie z.B. Nachbarschaftshilfe werden 3,50% der Personal- und Sachausgaben erhoben.
4. Für die Rechnungsführung und Rechnungslegung von unselbständigen Stiftungen der Kirchengemeinden werden 5,00 % der Personal- und Sachausgaben erhoben.
5. Für die Rechnungsführung und Rechnungslegung von selbständigen Stiftungen wird erhoben 1.000 € Grundumlage zzgl. 2,5% der Ausgaben für den Stiftungszweck, höchstens jedoch 10% der Stiftungserträge, aber mindestens 500 €.
6. Für die Personalverwaltung selbständiger Diakoniestationen werden 500 € zzgl. Umsatzsteuer Grundpauschale erhoben, zuzüglich 280 € pro Personalfall zzgl. Umsatzsteuer. Die 280 € pro Personalfall im Basisjahr 2020 steigen jährlich entsprechend der Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten.
7. Für Unterstützungsleistungen in besonderen Fällen (Vakanzen, Vertretungsleistungen, Sonderaufgaben) werden die Personalkosten nach tatsächlichem Aufwand zzgl. 20% Gemeinkosten mit dem beauftragenden Rechtsträger nach Sondervereinbarung abgerechnet.

§ 7 Berechnung der Gebühren

1. Der Finanzierungsbedarf, der durch Gebühren zu finanzieren ist, berücksichtigt die beim Verwaltungs- und Serviceamt insgesamt angefallenen Personal- und Sachkosten für die jeweiligen Aufgaben incl. der nach § 14 Abs. 4 und § 15 KVHG verpflichtend zu bildende Haushaltssicherungs- sowie Substanzerhaltungsrücklage.
2. Der Finanzierungsbedarf ist entsprechend der für den jeweiligen Aufgabenbereich festgestellten und benötigten Personalstellendeputaten und Sachkosten aufzuteilen und auszuweisen. Der Stellenplanung und den Deputaten liegen dabei die vom Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe herausgegebenen Richtwerte sowie der für das Verwaltungs- und Serviceamt beschlossene Stellenplan zu Grunde.
3. Den Aufgabenbereichen zuzuordnende Einnahmen mindern den Finanzierungsbedarf des jeweiligen Aufgabenbereichs.

4. Zinseinnahmen aus Erträgen der Geldanlagen des VZV (Liquiditätseinlagen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, Rücklagen des VZV) und Spenden an den VZV fließen in die Gebührenkalkulation für die Mitglieder des VZV ein.
5. Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten über einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren berücksichtigt werden. Kostenüber- oder unterdeckung kann über diesen Zeitraum ausgeglichen werden, bevor eine Anpassung der Gebühren erfolgen muss.

§ 8 Berechnungstichtag

Für die Zahl der Gemeindeglieder ist, auf die für den Haushaltszeitraum maßgebliche Gemeindegliederzahl nach FAG-Bescheid abzustellen.

§ 9 Gebührenbescheid

Zum Abschluss des Rechnungsjahres erhält jedes Mitglied des Verwaltungszweckverbandes den Bescheid über die von dem Mitglied nach dieser Gebührenordnung ermittelten, festgestellten und zu entrichtenden Gebühren.

Abschlagszahlungen können vom Verwaltungszweckverband über die zu erwartenden Gebühren von Mitgliedern erhoben werden.

§ 10 Genehmigungsvorbehalt

Die Gebührenordnung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe zusammen mit dem Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Aufhebung

Die Umlageordnung des Verwaltungszweckverbandes Rhein-Neckar vom 08.11.2021 wird zum 31.12.2023 aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Meckesheim, den 17.07.2023



1. Vorsitzende Verwaltungsrat



weiteres Mitglied des Verwaltungsrats